

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken Ihnen die kommunalen Verbände bestens. Nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Vernehmlassungsausschusses ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

- Der Entwurf erscheint gelungen, es ist keine Überregulierung, die Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden ist sinnvoll
- Art. 2 Abs. 2: Hier ist im Vortrag von „Berechtigung“ der Gemeinden die Rede, der Gesetzestext lässt indessen eher den Schluss zu, die Gemeinden seien verpflichtet Massnahmen, namentlich gegen Belästigungen durch Hunde, zu treffen. Diese Formulierung geht sehr weit. Es kann nicht sein, dass die Gemeinde wegen Hundegebell, das den Nachbarn stört, ausrücken muss, hier sind die Parteien auf den zivil- oder strafrechtlichen Weg zu verweisen. Art. 2 Abs. 2 müsste einschränkender formuliert werden, z.B.: „Die Gemeinden erfüllen die ihnen durch dieses Gesetz und seine Ausführungserlasse zugewiesenen Aufgaben und nehmen im Zusammenhang mit Hunden ihre gemeindepolizeilichen Pflichten wahr.“
- Art. 3 Abs. 1: Hier fällt die Pflicht zur gegenseitigen Meldung von auffälligen Hunden positiv auf. Allerdings ist nicht so ganz klar, welche Behörden mit dieser Bringschuld gemeint sind und wem die Information genau zu bringen ist. Aus den Rechtsgrundlagen muss genau hervorgehen, wer wem welche Meldungen erstatten muss.
- Art. 7 Abs. 2: Es erscheint richtig, dass die Gemeinde die Einhaltung der Leinenpflicht überwachen, sie wird dies allerdings nicht mit gezielten Kontrollen, sondern im Rahmen ihrer „Alltagstätigkeiten“ tun. Es sollte sicher weitergehend erwähnt werden, dass auch die Kapo einschreiten muss, wenn sie entsprechende Verfehlungen feststellt. Die Gemeinde erstattet u.E. Anzeige, wenn diese Vorschrift missachtet wird, sie erlässt selber keine Busse, da es sich um einen kantonalen Straftatbestand handelt.
- Art. 13 Abs. 5: Grundsätzlich ist es zu begrüssen, dass die Gemeinden bei der Festsetzung der Hundetaxe frei sind. Dies bedingt allerdings in jeder Gemeinde ein Reglement der Stimmberechtigten oder des Parlaments. Ev. könnte das HunG bereits die Rechtsgrundlage samt oberem Rahmen schaffen, in welche dann die Hundetaxe durch die Gemeinde festgelegt werden könnte. Im Vortrag wird fälschlicherweise ausgeführt, die Festsetzung der Hundetaxe erfolge mit *einfachem* Beschluss. Hier ist – trotz entsprechender Grundlage im kantonalen Recht – ein Gemeindereglement erforderlich, welches zumindest den Grundsatz des „ob“ regelt. Die konkrete Festsetzung durch den Gemeinderat müsste dann in Form eines materiellen Erlasses erfolgen (Verordnung). Ein einfacher Beschluss genügt weder für die Frage des „ob“, noch für die konkrete Festsetzung der Abgabe. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit (Voraussehbarkeit, rechtsgleiche Behandlung) ist ein Erlass nötig. Die Festsetzung mit dem Voranschlag entspricht zwar langer Praxis, erscheint aber unzulässig. Im überarbeiteten Handbuch „Gemeindepolizeiaufgaben“ wird die diesbezügliche Rechtslage entsprechend beschrieben. Die Gemeinden sind zu gegebener Zeit auf die im Zusammenhang mit der Hundetaxe erforderlichen Regulierungspflicht hinzuweisen.
- Art. 15: Es fragt sich, ob dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot mit dieser Strafnorm Genüge getan wird. Diese Bestimmung wäre wohl noch etwas zu konkretisieren.

Freundliche Grüsse

Daniel Arn

Verband Bernischer Gemeinden
Dr. Daniel Arn, Rechtsanwalt
Geschäftsführer
Kramgasse 70
3000 Bern 8

Tel.: 031 311 08 08
Fax: 031 312 24 64

daniel.arn@advokatur-afs.ch
www.begem.ch